



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

## **Amt Nortorfer Land - Grußwort zu Weihnachten und zum Jahreswechsel**

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

mittlen im Trubel der Vorweihnachtszeit wird es nun hoffentlich allmählich etwas ruhiger. Weihnachten und das neue Jahr 2018 stehen vor der Tür.

Zu dieser Zeit des bevorstehenden Jahreswechsels gehört auch eine Rückschau und ein Ausblick auf das kommende Jahr.

Für uns in der Region Nortorfer Land war das Jahr 2017 wieder einmal ein besonderes Jahr. In den ersten Monaten drehte sich alles um das Thema „Windkraft“. Dann folgte die Erweiterung des ALDI-Zentrallagers mit den damit verbundenen Bauleitverfahren in den Gemeinden Schülpe b. Nortorf und der Stadt Nortorf. Auch die Errichtung eines Schallplattenmuseums im ehemaligen Kesselhaus ließ insbesondere in der Stadt Nortorf die Wogen hochschlagen. Zum Jahresende „beglückte“ uns dann der Schleswig-Holsteinische Landtag mit der Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit, auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu verzichten.

Und damit kommen wir auch schon zum Ausblick 2018. Die Diskussion um die Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen wird sicherlich in vielen Gemeinden für Zündstoff sorgen. Hier gibt es sehr viele unterschiedliche Interessen und Sichtweisen zu wahren. Insbesondere vor den anstehenden Kommunalwahlen wird diese Gesetzesänderung zu lebhaften und sicherlich auch kontroversen Diskussionen führen.

Und da sind wir schon beim nächsten Thema. Nachdem wir in diesem Jahr erfolgreich die Landtags- und Bundestagswahl gemeistert haben, steht am 06. Mai 2018 die Krönung, nämlich die Kommunalwahl, an. In den Gemeindevertretungen werden sich wieder viele Menschen zum Wohle ihrer Gemeinde ehrenamtlich engagieren. Diese Menschen brauchen Ihre Unterstützung!

Bei der Kommunalwahl wählen Sie Ihre Vertreterinnen und Vertreter in das jeweilige Gemeindeparlament. Bei keiner anderen Wahl haben Sie mehr Möglichkeiten, individuell auf die Besetzung der Gremien Einfluss zu nehmen und Ihre Interessen wahrnehmen zu lassen.

Gehen Sie bitte zur Wahl! Verschenken Sie Ihre Stimme nicht! Das Wahlrecht ist ein „kostbares Gut“, viele Menschen auf dieser Welt kämpfen darum.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, zu Weihnachten möchten wir wieder all jenen danken, die sich im Jahr 2017 in besonderer Weise für unsere Region und ihre Menschen eingesetzt haben - ob in Vereinen, Verbänden und Organisationen, Gruppen und Kirchen, im wirtschaftlichen Bereich oder auf ganz persönliche Weise.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen allen eine gute Winterzeit, schöne Festtage und ein Jahr 2018 voller Freude mit Gesundheit und der notwendigen Gelassenheit. Für das neue Jahr 2018 Ihnen und unserer Region „Nortorfer Land“ alles Gute.

**Hans Kaack**  
Amtsvorsteher

**Dieter Staschewski**  
Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

---

**Amt Nortorfer Land - Sprechstunden der Gleichstellungsbeauftragten fallen aus**

Die Sprechstunden der Gleichstellungsbeauftragten werden in der Zeit vom 27.12.17 – 05.01.2018 urlaubsbedingt ausfallen. Die Sprechstunde von Frau und Beruf am 05.01.2018 fällt ebenfalls aus.

**Oeltzen  
Gleichstellungsbeauftragte**

---

**Amt Nortorfer Land - Kleiderkammer vom 21.12. bis 29.12.2017 geschlossen**

Liebe Besucher der Kleiderkammer,

wir bitten um Ihr Verständnis, dass die Kleiderkammer in der Zeit **vom 21.12. bis 29.12.2017 geschlossen** ist. Ab **02.01.2018** steht Ihnen die Kleiderkammer wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Das Kleiderkammerteam wünscht allen Kunden ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Amt Nortorfer Land - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntmachung der Wahlkreisinteilung für die Gemeindewahl am 06. Mai 2018**

Hiermit fordere ich gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) in der zur Zeit geltenden Fassung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 06. Mai 2018 im Wahlgebiet der Stadt Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülper bei Nortorf, Timmaspe und Warder auf.

Die Stadt Nortorf ist in folgende 5 Wahlkreise/Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlkreises Wahlbezirks	Name Wahlraum	Abgrenzung des Wahlkreises/Wahlbezirks
I	<u>Feuerwehrgerätehaus</u> Kolberger Straße 9	Ahornweg, Am Fliederwall, Am Hofkamp, Breslauer Straße, Eichenallee, Friedrich-Hebbel-Straße, Gnutzer Straße, Hofkamper Weg, Itzehoer Straße, Klaus-Groth-Straße, Königsberger Straße, Matthias-Claudius-Straße, Ohlenlandestraße, Parkstraße, Raiffeisenstraße, Schülper Weg, Theodor-Storm-Straße, Thomas-Mann-Straße, Timmasper Weg, Timm-Kröger-Straße, Wolliner Straße
II	<u>Gemeinschaftsschule</u> Marienburger Str. 49	Am Kamp, Belgarder Straße, Breslauer Ring, <b>Brookhorn</b> , Danziger Straße, Elbinger Straße, Friedrich-Grotmak-Straße, Gartenstraße, Glißmannstraße, Greifswalder Weg, Heinkenborsteler Weg, Hoffeld-Hof, Kolberger Straße, Kronkamp, Postredder, Schweriner Straße, Stettiner Straße, Tannenweg
III	<u>Rathaus</u> Niedernstraße 6	Am Markt, Amselweg, Bahnhofstraße, Berliner Straße, Bugenhagenstraße, Dreieinigkeit, <b>Drosselgasse</b> , <b>Fabrikstraße</b> , Finkenweg, Gießereiweg, <b>Herbergstraße</b> , Hohenwestedter Straße, <b>Holzcamp</b> , <b>Industriestraße</b> , Johannisstraße, Jungfernstieg, Kirchhofsallee, Kirchhofstraße, Kleine Mühlenstraße, Kuckucksweg, <b>Kurze Straße</b> , Ladestraße, Lerchenstraße, Marienburger Straße, <b>Neue Straße</b> , Niedernstraße, Poststraße, Schulgasse, Schwalbenstraße, Uhlenhorst, St. Martinbogen
IV	<u>Haus Simeon</u> Große Mühlenstraße 52	Achtern Knick, Alte Dorfstraße, Am Heidberg, <b>Am Kirchstieg</b> , Am Krähenberg, Am Redder, Am Ruhberg, Am Schulwald, Bargstedter Straße, , Eschenweg, Galgenbergsweg, Große Mühlenstraße, Holdtdorfer Weg, Kirchspielstraße, Meisenweg, Möhlenkoppel, , Oldenhüttenener Weg, Rendsburger Straße, Ritzebüttler Weg, Roggenkamp, Sackgasse, Thienbüttler Weg, Tunnelweg, Ziegelstraße
V	<u>Grundschule</u> Jahnstraße 6	Am Bellerbek, Am Hunnenkamp, Am Stadtpark, Borgdorfer Straße, Fritz-Reuter-Weg, Gravensteiner Straße, Hermann-Löns-Weg, Im Bülden, In de Loh, Jahnstraße, Kieler Straße, Lohkamp, Rinkeniser Straße, Rudolf-Kinau-Straße, Schülper Gang, Seedorfer Straße, Steinkamp, Stiegkoppel



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

<b>Wahlbezirk</b>	<b>Abgrenzung des Wahlbezirks</b>	<b>Lage (Straße, Nr.) des Wahlraums</b>
011 Bargstedt	Ortsteil Bargstedt	Dibbern's Gasthof', Dorfstr. 32
021 Bokel	Gemeinde Bokel	Dorfgemeinschaftshaus, Rademacher Weg 10
031 Borgdorf-Seedorf	Gemeinde Borgdorf-Seedorf	Dorfgemeinschaftshaus, Schulweg 2b
041 Brammer	Gemeinde Brammer	"Pahl's Gasthof", Hauptstraße 9
051 Dätgen	Gemeinde Dätgen	Feuerwehr-Gemeinschaftshaus, Dorfstraße 42
061 Eisendorf	Gemeinde Eisendorf	Feuerwehr-Gemeinschaftshaus Hauptstr. 30 a
071 Ellerdorf	Gemeinde Ellerdorf	Gemeinschaftshaus, Hasenberg 8a
081 Bokelholm	Ortsteil Bokelholm	ehem. Feuerwehrrätehaus, Mittelweg 7
082 Emkendorf	Ortsteil Emkendorf	ehem. Feuerwehrrätehaus, Gutshof 12
083 Kleinvollstedt	Ortsteil Kleinvollstedt	Gaststätte "Hopfenstübchen" Emkendorfer Straße 65a
091 Gnutz	Gemeinde Gnutz	Gaststätte "Zur Gnutzer Mühle", Itzehoer Straße 15
101 Groß Vollstedt	Gemeinde Groß Vollstedt	"Grundschule" Groß Vollstedt Am Sportplatz 3
111 Krogaspe	Gemeinde Krogaspe	Sporthus, Hauptstraße 2
121 Langwedel	Gemeinde Langwedel	Kantine Sportheim, Am Sportplatz 1 b
131 Oldenhütten	Gemeinde Oldenhütten	"Specks Dörpskrog", Lindenstraße 2
141 Schülpl b. Nortorf	Gemeinde Schülpl bei Nortorf	Gaststätte „Krug zum grünen Kranz", Dorfstraße 30
151 Timmaspe	Gemeinde Timmaspe	Grundschule Timmaspe, Zum Sportplatz 14
161 Warder	Gemeinde Warder	Seegaststätte "Zum Assmus", Dorfstraße 42

Es werden in den Wahlkreisen der Stadt Nortorf jeweils 2 unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter (insgesamt also 10) und im Wahlgebiet insgesamt 9 Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

Die übrigen Gemeinden bilden je einen Wahlkreis. Diese Wahlkreise bilden - mit Ausnahme der Gemeinde Emkendorf - jeweils zugleich einen Wahlbezirk.

Die Gemeinde Emkendorf bildet 3 Wahlbezirke

(Ortsteil Bokelholm, Ortsteil Emkendorf, Ortsteil Kleinvollstedt)



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

Es werden gewählt:

<b>Gemeinde</b>	<b>unmittelbare Vertreter/innen</b>	<b>Listen- vertreter/innen</b>
Bargstedt	5	4
Bokel	5	4
Borgdorf-Seedorf	5	4
Brammer	5	4
Dätgen	5	4
Eisendorf	5	4
Ellerdorf	5	4
Emkendorf	7	6
Gnutz	6	5
Groß Vollstedt	6	5
Krogaspe	5	4
Langwedel	7	6
Oldenhütten	4	3
Schülp bei Nortorf	6	5
Timmaspe	6	5
Warder	5	4

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können politische Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigte einreichen.

Listenwahlvorschläge können politische Parteien und Wählergruppen einreichen.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien (Parteien) noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Eine Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge einreichen, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

Sie darf nur einen Listenwahlvorschlag einreichen, der eine beliebige Anzahl von Bewerberinnen und Bewerber enthalten darf.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Für Form und Inhalt der Wahlvorschläge und Anlagen sind die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151) zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 492) und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung vom 02. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 747) zul. geändert durch Verordnung vom 02. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 663) maßgebend.

**Die Wahlvorschläge sind spätestens bis 12.03.2018, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim zuständigen Gemeindegewahlleiter einzureichen.**

**Nach Möglichkeit sind die Wahlvorschläge allerdings so rechtzeitig vorzulegen, dass etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit betreffen, noch bis spätestens zu dem genannten Termin rechtzeitig behoben werden können.**

Die erforderlichen Vordrucke können ab sofort beim Amt Nortorfer Land (Ordnungsamt), Zimmer 111, abgeholt oder als ausfüllbare Online-Version angefordert werden.

**Staschewski  
Gemeindegewahlleiter**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

## **Amt Nortorfer Land - Abbrennen von Feuerwerkskörpern**

Die Überlassung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und den dazugehörigen Verordnungen eindeutig geregelt. Trotz vieler Hinweise in den Medien über die Weitergabe und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist immer wieder eine Unkenntnis vieler Bürger festzustellen.

Zur Verhinderung von Gefahren und zur Vermeidung von evtl. zu begehenden Ordnungswidrigkeiten werden die nachfolgenden Erläuterungen gegeben:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, z.B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge usw., dürfen in der Zeit vom **02.01. bis 30.12.** nicht verwendet (abgebrannt) werden. Während des gesamten Jahres ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen grundsätzlich verboten.
2. Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, z.B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister, erfasst wird. Damit soll dem Unfug, den Jugendliche häufig mit Feuerwerkskörpern treiben, vorgebeugt werden.
3. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen im Dezember diesen Jahres nur in der Zeit vom **28.12. bis 31.12.** während der gesetzlichen Geschäftsöffnungszeiten feilgehalten und an den Verbraucher überlassen werden.
4. Das Abrennen von Feuerwerkskörpern in der Zeit von **02.01. bis 30.12.** erfüllt den Tatbestand „unzulässigen Lärms“ und kann nach § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.**

**Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) ist aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten. Dies gilt nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.**

**In folgenden amtsangehörigen Gemeinden wird aus gegebenem Anlass darauf noch einmal speziell hingewiesen.**

### **Stadt Nortorf**

Hinsichtlich des Abbrennens von Feuerwerkskörpern wird ferner ausdrücklich auf die Verordnung der Stadt Nortorf über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Fassung vom 17. November 1999 hingewiesen.

### **§ 1**

Diese Verordnung gilt für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen insgesamt:

1. **Große Mühlenstraße 22, 24, 26, 28, 30 bis 77**
2. **Ziegelstraße**
3. **Neue Straße 24, 26 bis 37**
4. **Bargstedter Straße 1 bis 16**
5. **Herbergstraße**
6. **Drosselgasse**
7. **Meisenweg 16**
8. **Lohkamp 17**
9. **Alte Dorfstraße 2**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**§ 2**

- (1) Im Bereich der in § 1 genannten Grundstücke und Straßen ist das Abbrennen pyro-technischer Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerk) aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres verboten.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

**§ 3**

Kleinfeuerwerke im Sinne von § 2 sind pyrotechnische Gegenstände der Klasse II gemäß § 6 Abs. 4 der Ersten Sprengverordnung und Nr. 4.3.2 der Anlage 1 zur Ersten Sprengverordnung (Raketen, Knallkörper, Feuertöpfe, Feuerwerksbomben, Feuerwerksröhren, Handröhren, Schwärmer).

**§ 4**

Als Ausweichplatz für das Abbrennen von Kleinfeuerwerk im Sinne des § 3 steht der Jahrmarktplatz an der Fabrikstraße zur Verfügung.

**§ 5**

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Nr. 9 der Ersten Sprengverordnung und § 172 LVwG handelt, wer den Vorschriften des § 2 zuwiderhandelt.

**Stadt Nortorf**

**Hinweis:**

**Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe der Evangelischen Kirche in der Großen Mühlenstraße und der Katholischen Kirche in der Theodor-Storm-Straße ist verboten.**

**Gemeinde Langwedel**

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Uhlenberg 2**
- **Mühlenstraße 1, 10, 16, 21**
- **Nortorfer Straße 5 „Schoolkat“**

**Gemeinde Schülp bei Nortorf**

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- **Dorfstraße 45**
- **Redderstücken 1 A**





# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

## Gemeinde Groß Vollstedt

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- **Bokeler Weg 3**
- **Dorfstraße 25/Ecke Bokeler Weg**
- **Dorfstraße 39**
- **Dorfstraße 42**
- **Dorfstraße 64**

## Gemeinde Timmaspe

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- **Hauptstraße 21 (Kindergarten)**
- **Ilooweg 11 a**
- **Dorfstraße 13 e**

## Gemeinde Ellerdorf

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Alte Dorfstraße 13**
- **Nortorfer Straße 32**
- **Schulstraße 1**

## Gemeinde Gnutz

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Dorfstraße 28**
- **Rosenkamper Weg 8**

## Gemeinde Eisendorf

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

---

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Dorfstraße 4**
- **Hauptstraße 15, 28**

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweise vor allen von Eltern und Aufsichtspersonen beachtet werden müssen, die für das Verhalten ihrer nicht volljährigen Kinder verantwortlich sind.

**Amt Nortorfer Land**  
**Fachbereich III/3 - Bürgerdienste -**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Amt Nortorfer Land - Termine der Weihnachtsbaumabfuhr**

Ort	Sammelplatz	Termin
Bargstedt	Parkplatz am Feuerwehrgerätehaus - Spielplatz am Feuerwehrgerätehaus (Holtdorf)	10.01.2018
Bokel	Lindenallee vor dem Kindergarten - Am Glascontainer im OT Bokel-Bahnhof	10.01.2018
Bokelholm	Parkplatz am Sportplatz	10.01.2018
Borgdorf-Seedorf	Parkplatz Feuerwehrgerätehaus im OT Borgdorf - Am Glascontainer im OT Seedorf	10.01.2018
Brammer	Neben der Bushaltestelle, Ortsmitte	10.01.2018
Dätgen	Schulhof	10.01.2018
Eisendorf	Hauptstr. 13, hinter Begrenzungsmauer (gegenüber vom alten Feuerwehrgerätehaus)	10.01.2018
Ellerdorf	Platz an der Telefonzelle und Glascontainer, Nortorfer Straße	10.01.2018
Emkendorf	Am Feuerwehrgerätehaus	10.01.2018
Gnutz	Hofplatz des Bürgermeisters	10.01.2018
Groß Vollstedt	Feuerwehrgerätehaus To'n Sprüttenhuus	10.01.2018
Kleinvollstedt	Parkplatz vor dem Gemeindebüro	10.01.2018
Krogaspe	Friedhofsvorplatz	12.01.2018
Langwedel	Dorfplatz neben dem Aushangkasten	10.01.2018
Nortorf	Parkplatz zu Beginn der Rudolf-Kinau-Str. - Parkplatz in der Straße Am Stadtpark (neben Haus Nr. 10) - Parkplatz Schülper Weg neben der Hugo-Syring-Schule - Parkplatz Friedrich-Hebbel-Str. neben DRK-Kindergarten - Grünstreifen gegenüber der Einmündung Wolliner Straße in den Hofkamper Weg - Kinderspielplatz Breslauer Ring - Parkplatz Kuckucksweg - Parkplatz Schulgasse/Kirchhofstraße - Kinderspielplatz Am Krähenberg - Parkplatz am Sportheim - Kinderspielplatz Möhlenkoppel - Spielplatz Am Schulwald	10.01.2018
Oldenhütten	Bauschuttdeponie Brandt / Alte Ziegelei	10.01.2018
Schülp/N	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 58	10.01.2018
Timmaspe	am Sportplatz	12.01.2018
Warder	Bushaltestelle bei der Schmiede	10.01.2018

Wie in jedem Jahr holt die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) im Laufe des Januars Ihre ausgedienten Weihnachtsbäume - je nach Gemeinde wie bisher entweder von zentralen Sammelplätzen oder durch Straßenrandsammlungen - ab.

**Bitte ohne Baumschmuck**

Wie alles Biogut werden auch die Weihnachtsbäume zur Erzeugung von Biogas und zur Herstellung von Kompost eingesetzt. Alles nicht-organische Material ist dabei hinderlich. Deshalb entfernen Sie bitte Lametta und ähnliche Dinge.

**Abfallwirtschaftsgesellschaft  
Rendsburg-Eckernförde mbH**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Bargstedt -1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bargstedt für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2017 folgende Nachtragsatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR

**a) im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	144.700		1.342.100	1.486.800
die Ausgaben	144.700		1.342.100	1.486.800

**b) im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen	211.800		123.900	335.700
die Ausgaben	211.800		123.900	335.700

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

1. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 7,54 auf 7,60 Stellen.

**§§ 3 bis 4**

- unverändert -

Bargstedt, den 14.12.2017  
Gemeinde Bargstedt  
Der Bürgermeister  
gez. Bajorat

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Bargstedt - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Bargstedt für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 1.417.900,00 EUR

in der Ausgabe auf 1.417.900,00 EUR

und

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme 440.800,00 EUR

in der Ausgabe auf 440.800,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 104.000,00 EUR |
| davon innere Darlehen 104.000 EUR   |                |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR       |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 7,94 Stellen   |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 340 v.H. |

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR. Eine Genehmigung ist gemäß § 85 Abs. 6 Gemeindeordnung nicht erforderlich.

Bargstedt, den 14.12.2017

**Gemeinde Bargstedt**

**Der Bürgermeister**

**gez. Bajorat**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land**

**Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Bokel - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bokel für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2017 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR

**a) im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	138.000,00	0,00	1.127.300,00	1.265.300,00
---------------	------------	------	--------------	--------------

die Ausgaben	138.000,00	0,00	1.127.300,00	1.265.300,00
--------------	------------	------	--------------	--------------

**b) im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen	0,00	9.900,00	372.200,00	362.300,00
---------------	------	----------	------------	------------

die Ausgaben	0,00	9.900,00	372.200,00	362.300,00
--------------	------	----------	------------	------------

**§ 2**

**Es werden neu festgesetzt:**

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 3,86 Stellen auf 4,35 Stellen

**§§ 3 und 4  
- unverändert -**

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

Bokel, 13. Dezember 2017

**Gemeinde Bokel  
Der Bürgermeister  
gez. Horstmann**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 209, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Bokel - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Bokel für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	1.234.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.234.200,00 EUR
und	

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	483.500,00 EUR
in der Ausgabe auf	483.500,00 EUR
festgesetzt.	

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	4,35 Stellen

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
2. Gewerbesteuer	350 %

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Bokel, 13. Dezember 2017

**Gemeinde Bokel  
Der Bürgermeister  
gez. Horstmann**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 209, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Bokel - 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Bokel über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Ausbaubeitragssatzung vom 10.06.2014 erlassen:

**Art. 1**

§ 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Vom beitragsfähigen Aufwand gemäß § 2 werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (umlagefähiger Aufwand):

1. für die Herstellung, Erneuerung, den Ausbau und Umbau der **Fahrbahn** (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3a), für **Radwege** (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und **Bushaltebuchten** (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3h und 3i) an Straßen, Wegen und Plätzen,

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| a) | die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen<br><b>(Anliegerstraßen)</b> , bis zu einer durchschnittlichen<br>Fahrbahnbreite von 6,00 m,   | <b>53 v.H.</b> |
| b) | die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen<br><b>(Haupterschließungsstraßen)</b> , bis zu einer durch-<br>schnittlichen Fahrbahnbreite von 7,00 m,  | <b>25 v.H.</b> |
| c) | die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen<br>Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen<br><b>(Hauptverkehrsstraßen)</b> , bis zu einer durchschnittlichen<br>Fahrbahnbreite von 8,50 m, | <b>10 v.H.</b> |

2. für die Herstellung, Erneuerung, den Ausbau und Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3b, c, d und g (**Gehwege, Rinnen- u. Randsteine, Park- u. Abstellflächen, Rand- u. Grünstreifen**) sowie Ziff. 4 (**Beleuchtungseinrichtungen**), Ziff. 5 (**Entwässerungseinrichtungen**) und Ziff. 6 (**Möblierung**) an Straßen, Wegen und Plätzen,

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| a) | die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen<br><b>(Anliegerstraßen)</b>   | <b>53 v.H.</b> |
| b) | die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen<br><b>(Haupterschließungsstraßen)</b>  | <b>35 v.H.</b> |
| c) | die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen<br>Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen<br><b>(Hauptverkehrsstraßen)</b> | <b>30 v.H.</b> |

3. für die Herstellung, Erneuerung, den Ausbau und Umbau von **kombinierten Geh- und Radwegen** (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3f) an Straßen, Wegen und Plätzen,

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| a) | die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen<br><b>(Anliegerstraßen)</b>   | <b>53 v.H.</b>  |
| b) | die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen<br><b>(Haupterschließungsstraßen)</b>  | <b>25 v.H.</b>  |
| c) | die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen<br>Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen<br><b>(Hauptverkehrsstraßen)</b> | <b>20 v.H.“</b> |





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

---

**Art. 2**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Bokel, den 19.12.2017

**Gemeinde Bokel  
Der Bürgermeister  
Gez. Horstmann**

---

Vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bokel wird hiermit bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Staschewski**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Brammer - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Brammer für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	630.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	630.200,00 EUR
und	

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	77.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	77.000,00 EUR
festgesetzt.	

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,13 Stellen

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2. Gewerbesteuer	310 %

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Brammer, den 20. Dezember 2016

**Gemeinde Brammer  
Der Bürgermeister  
gez. Kaack**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Brammer - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Brammer für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	640.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	640.900,00 EUR
und	

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	80.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	80.100,00 EUR
festgesetzt.	

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1.der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2.der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3.der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4.die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,13 Stellen

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2. Gewerbesteuer	310 %

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Brammer, den 12. Dezember 2017

**Gemeinde Brammer  
Der Bürgermeister  
gez. Kaack**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 209, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Brammer - Ablesung der Wasserzähler**

Die Wasserzähler in der Gemeinde Brammer werden in der Zeit vom **27.12.2017 bis zum 10.01.2018** von Herrn Peise abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

**Der Bürgermeister**

**Gemeinde Dätgen - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dätgen für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2017 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR

**a) im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	63.100,00	0,00	1.128.800,00	1.191.900,00
die Ausgaben	63.100,00	0,00	1.128.800,00	1.191.900,00

**b) im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen	41.200,00	0,00	1.063.900,00	1.105.100,00
die Ausgaben	41.200,00	0,00	1.063.900,00	1.105.100,00

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen                      6,04 Stellen

**§§ 3 und 4  
-unverändert-**

Dätgen, den 18.12.2017

**Gemeinde Dätgen  
Der Bürgermeister  
gez. Ehlbeck**

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Dätgen - Satzung der Gemeinde Dätgen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 4 und 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. 2003, S. 57), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167) sowie des § 27 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7.8.1973, BGBl. I, S. 965) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 12.12.2017 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 310 % |

2. Gewerbesteuer 320 %

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft und am 31.12.2018 außer Kraft.

Dätgen, den 18.12.2017

**Gemeinde Dätgen  
Der Bürgermeister  
gez. Ehlbeck**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Dätgen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Eisendorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eisendorf für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2017 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) <u>im Verwaltungshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	9.200,00	0,00	433.300,00	442.500,00
die Ausgaben	9.200,00	0,00	433.300,00	442.500,00
<b>b) <u>im Vermögenshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	0,00	48.800,00	356.700,00	307.900,00
die Ausgaben	0,00	48.800,00	356.700,00	307.900,00

**§§ 2 bis 4  
-unverändert-**

Eisendorf, den 18.12.2017

**Gemeinde Eisendorf  
Der Bürgermeister  
gez. Irps**

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Ellerdorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ellerdorf für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2017 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) <u>im Verwaltungshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	13.700,00	0,00	615.600,00	629.300,00
die Ausgaben	13.700,00	0,00	615.600,00	629.300,00
<b>b) <u>im Vermögenshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	0,00	0,00	122.700,00	122.700,00
die Ausgaben	0,00	0,00	122.700,00	122.700,00

**§§ 2 bis 4**  
-unverändert-

Ellerdorf, den 18.12.2017

**Gemeinde Ellerdorf**  
**Der Bürgermeister**  
**gez. Dr. Steinmann**

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land**  
**Der Amtsdirektor**





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Ellerdorf - 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Ellerdorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.10.2017 folgende 3. Nachtragssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 26.02.2010 erlassen:

**Art. 1**

1. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Verrentung wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags bzw. der Vorausleistung zu stellen. Wird der Beitrag früher als einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 3 vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

2. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.

**Art. 2**

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ellerdorf, den 18.12.2017

**Gemeinde Ellerdorf  
Der Bürgermeister  
Gez. Dr. Steinmann**

Vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Ellerdorf wird hiermit bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Staschewski**



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

### **Gemeinde Emkendorf - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Emkendorf**

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Emkendorf findet am Donnerstag, 28.12.2017, 18:30 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 20.11.2017
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Emkendorf für das Gebiet „südlich der Landesstraße L 255, nördlich des Gemeindeweges „Am Dreckmoor“, beidseitig der Autobahn“ mit einer Ausweisung als Sondergebiet „Photovoltaikanlage“; Aufhebung des abschließenden Beschlusses
8. Erneute Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Emkendorf für das Gebiet „südlich der Landesstraße L 255, nördlich des Gemeindeweges „Am Dreckmoor“, beidseitig der Autobahn“ mit einer Ausweisung als Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ gem § 4 a Abs. 3 BauGB; Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - Erneuter abschließender Beschluss

**Runge  
Bürgermeister**

---

### **Gemeinde Emkendorf - Vermietung einer gemeindeeigenen Wohnung**

Die Gemeinde Emkendorf vermietet ab sofort oder später in Bokelholm, Mittelweg, 7 c, 1. OG, Altbau, eine Wohnung.

Die Wohnung ist ca. 115 m<sup>2</sup> groß und besteht aus 3 ½ Zimmern.

Ausstattung: Einbauküche, großes Duschbad und Abstellraum. Gaszentralheizung. Energieausweis 121 kWh. Breitbandanschluss ist vorhanden. Gartennutzung möglich.

Bushaltestelle RD – Nortorf vor der Tür.

Nähere Informationen bei Bürgermeister Jochen Runge per Mail [buergermeister@emkendorf.de](mailto:buergermeister@emkendorf.de) oder unter Tel. 04330 365.

**Bürgermeister  
Jochen Runge**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Emkendorf - Ablesung der Wasserzähler im Ortsteil Kleinvollstedt**

Die Wasserzähler in der Gemeinde Emkendorf, Ortsteil Kleinvollstedt werden in der Zeit vom 27.12.2017 bis 14.01.2018 von Frau Christin Runge und Herrn Michael Kudzus abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

**Bürgermeister  
Jochen Runge**

**Gemeinde Emkendorf - 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Emkendorf über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.10.2017 folgende 3. Nachtragssatzung zur Ausbaubeitragssatzung vom 28.04.2011 erlassen:

**Art. 1**

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Verrentung wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags bzw. der Vorausleistung zu stellen. Wird der Beitrag früher als einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 3 vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinsatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

**Art. 2**

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emkendorf, den 18.12.2017

**Gemeinde Emkendorf  
Der Bürgermeister  
Gez. Runge**

Vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Emkendorf wird hiermit bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Emkendorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emkendorf für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.11.2017 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) <u>im Verwaltungshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	0,00	0,00	2.355.500,00	2.355.500,00
die Ausgaben	0,00	0,00	2.355.500,00	2.355.500,00
<b>b) <u>im Vermögenshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	49.700,00	.0,00	235.100,00	284.800,00
die Ausgaben	49.700,00	0,00	235.100,00	284.800,00

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 Euro
4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 2,94 Stellen

**§ 3 und 4  
-unverändert-**

Emkendorf, den 18.12.2017

**Gemeinde Emkendorf  
Der Bürgermeister  
gez. Runge**

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Gnutz - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gnutz für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.10.2017 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	226.900,00	0,00	1.906.900,00	2.133.800,00
die Ausgaben	226.900,00	0,00	1.906.900,00	2.133.800,00
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	78.000,00	0,00	221.300,00	299.300,00
die Ausgaben	78.000,00	0,00	221.300,00	299.300,00

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 7,06 Stellen

**§§ 3 und 4  
-unverändert-**

Gnutz, den 18.12.2017

**Gemeinde Gnutz  
Der Bürgermeister  
gez. Mehrens**

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Groß Vollstedt - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Vollstedt für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.11.2017 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) <u>im Verwaltungshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	79.600,00	0,00	1.479.800,00	1.559.400,00
die Ausgaben	79.600,00	0,00	1.479.800,00	1.559.400,00
<b>b) <u>im Vermögenshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	36.700,00	0,00	224.000,00	260.700,00
die Ausgaben	36.700,00	0,00	224.000,00	260.700,00

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 8,92 Stellen

**§§ 3 und 4**  
- unverändert -

Groß Vollstedt, den 18.12.2017

**Gemeinde Groß Vollstedt  
Der Bürgermeister  
gez. Volkmann**

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Groß Vollstedt - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Groß Vollstedt für das Haushaltsjahr 2018**  
Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 1.665.200,00 EUR

in der Ausgabe auf 1.665.200,00 EUR

und

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 276.800,00 EUR

in der Ausgabe auf 276.800,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR     |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR     |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR     |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 8,92 Stellen |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v.H. |

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Groß Vollstedt, den 18.12.2017

**Gemeinde Groß Vollstedt**

**Der Bürgermeister**

**gez. Volkmann**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land**

**Der Amtsdirektor**





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Krogaspe - 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Krogaspe über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.10.2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Ausbaubeitragssatzung vom 10.06.2016 erlassen:

**Art. 1**

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Verrentung wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags bzw. der Vorausleistung zu stellen. Wird der Beitrag früher als einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 3 vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinsatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

**Art. 2**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krogaspe, den 12.12.2017

**Gemeinde Krogaspe  
Der Bürgermeister  
Gez. Höfer**

Vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Krogaspe wird hiermit bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Krogaspe - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Krogaspe für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2017 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) <u>im Verwaltungshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	48.600,00	0,00	734.200,00	782.800,00
die Ausgaben	48.600,00	0,00	734.200,00	782.800,00
<b>b) <u>im Vermögenshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	60.900,00	0,00	241.700,00	302.600,00
die Ausgaben	60.900,00	0,00	241.700,00	302.600,00

**§ 2**

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird auf 150.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird auf 2,97 Stellen festgesetzt.

**§§ 3 und 4**

-unverändert-

Krogaspe, den 18.12.2017

**Gemeinde Krogaspe  
Der Bürgermeister  
gez. Höfer**

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Stadt Nortorf - HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Nortorf für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	11.061.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	11.061.200,00 EUR

und

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	2.988.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	2.988.100,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	7,74 Stellen

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 %
2. Gewerbesteuer	360 %

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Nortorf, 15. Dezember 2017

**Stadt Nortorf**

**Der Bürgermeister**

**gez. Horst H. Krebs**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 209, möglich.

**Amt Nortorfer Land**

**Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Stadt Nortorf - 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Nortorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 05.09.2017 folgende 4. Nachtragssatzung zur Ausbaubeitragssatzung vom 29.02.2000 erlassen:

**Art. 1**

1. Der Titel der Ausbaubeitragssatzung wird wie folgt geändert:

„Satzung der Stadt Nortorf über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)“

2. § 6 Absatz 6 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Absatz 5 ist auch anzuwenden, wenn ein Grundstück an einem Straßenzug liegt, für den in Höhe des Grundstückes beitragsrechtlich zwei gesondert abzurechnende Einrichtungen zu bilden sind (z.B. Übergang vom Innenbereich in den Außenbereich, Einrichtungen mit unterschiedlicher Verkehrsfunktion).“

3. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Verrentung wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags bzw. der Vorausleistung zu stellen. Wird der Beitrag früher als einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 3 vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

4. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.

**Art. 2**

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nortorf, den 18.12.2017

**Stadt Nortorf  
Der Bürgermeister  
Gez. Krebs**

Vorstehende 4. Nachtragssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Nortorf wird hiermit bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Schülp b. Nortorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schülp b.N. für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.10.2017 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	22.800,00	0,00	1.059.500,00	1.082.300,00
die Ausgaben	22.800,00	0,00	1.059.500,00	1.082.300,00
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	0,00	81.200,00	150.000,00	68.800,00
die Ausgaben	0,00	81.200,00	150.000,00	68.800,00

**§ 2**

Nr.4: Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird auf 0,96 Stellen festgesetzt.

**§§ 3 und 4**  
-unverändert-

Schülp b. N., den 18.12.2017  
Der Bürgermeister  
gez. Ratjen

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land**  
**Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Timmaspe – 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Timmaspe für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.10.2017 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nach- träge gegenüber bisher nunmehr fest- gesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	0,00	8.800,00	1.907.700,00	1.898.900,00
die Ausgaben	0,00	8.800,00	1.907.700,00	1.898.900,00
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	0,00	154.900,00	906.800,00	751.900,00
die Ausgaben	0,00	154.900,00	906.800,00	751.900,00

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 8,34 Stellen

**§§ 3+ 4**  
-unverändert-

Timmaspe, den 18.12.2017

**Gemeinde Timmaspe  
Die Bürgermeisterin  
gez. Derner**

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Gemeinde Warder - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warder für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.12.2017 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) <u>im Verwaltungshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	31.100,00	0,00	915.100,00	946.200,00
die Ausgaben	31.100,00	0,00	915.100,00	946.200,00
<b>b) <u>im Vermögenshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	0,00	0,00	177.800,00	177.800,00
die Ausgaben	0,00	0,00	177.800,00	177.800,00

**§§ 2 - 4**

-unverändert-

Warder, den 18.12.2017

**Gemeinde Warder  
Der Bürgermeister  
gez. Lucht**

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

22.12.2017

Nr. 51

**Nachrichtliche Bekanntmachung - Verschiebung der Müllabfuhrtermine zu Weihnachten und Neujahr**

Wie in jedem Jahr wird die Abfallentsorgung um Weihnachten und Neujahr wegen der Feiertage teilweise verschoben.

**Weihnachten**

Die Abfuhr, die planmäßig am Montag, den 25.12. stattfindet, wird auf Samstag, den 23.12. verlegt.  
Dienstag, den 26.12. wird auf Mittwoch verschoben,  
Mittwoch, den 27.12. auf Donnerstag,  
Donnerstag, den 28.12. auf Freitag und  
Freitag, den 29.12. wird auf Samstag verschoben.

**Neujahr**

Montag, den 01.01. wird auf Dienstag verschoben,  
Dienstag, den 02.01. auf Mittwoch,  
Mittwoch, den 03.01. auf Donnerstag,  
Donnerstag, den 04.01. auf Freitag und  
Freitag, den 05.01. wird auf Samstag verschoben  
Ab Montag, den 08. Januar 2018 finden alle Abfahrten wieder wie gewohnt statt!  
Für weitere Fragen steht Ihnen unser Kundenservice unter [service@awr.de](mailto:service@awr.de) oder telefonisch von Montag-Freitag  
07:30-17:00 Uhr unter 04331 / 345 – 123 zur Verfügung!

**Abfallwirtschaftsgesellschaft  
Rendsburg-Eckernförde mbH**

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf- Psycho-  
sozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.  
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.  
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum  
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

**Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr  
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr  
Niedernstraße 6, 24589 Nortorf